

Regierungsrat

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
www.so.ch

Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrates
3003 Bern

312.13.013

4. Februar 2014

Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die Ausweitung der Strafbarkeit der Verletzung des Berufsgeheimnisses (parlamentarische Initiative: „Den Verkauf von Bankkundendaten hart bestrafen“)

Sehr geehrter Herr Darbellay
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 20. November 2013 in oben genannter Angelegenheit, danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns dazu gerne wie folgt:

Der Verkauf von Bankkundendaten ist im Verlaufe der letzten Jahre verstärkt Gegenstand politischer und öffentlicher Diskussionen geworden. Mit der Vorlage sollen die drei bislang als reine Sonderdelikte ausgestalteten Tatbestände der Verletzung des Berufsgeheimnisses im Bankengesetz (BankG), im Kollektivanlagengesetz (KAG) sowie im Börsengesetz (BEHG) einerseits auch auf Personen ausgedehnt werden, welche den entsprechenden Sonderpflichten (Angestellte, Organe, Beauftragte einer Bank etc.) nicht unterliegen und ein ihnen unter Verletzung des Berufsgeheimnisses offenbartes Geheimnis weiteren Personen offenbaren oder für sich oder andere ausnützen. Andererseits ist je ein qualifizierter Tatbestand für diejenigen Täter vorgesehen, welche sich oder andern durch die Offenbarung des Berufsgeheimnisses einen Vermögensvorteil verschaffen. Der Grundtatbestand sieht Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe (Vergehen), der qualifizierte Tatbestand Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe (Verbrechen) vor. Ob diese Verschärfungen Platz greifen sollen, ist letztlich eine politische Frage.

Die Schaffung neuer Straftatbestände führt tendenziell zu einer Mehrbelastung der kantonalen Strafbehörden. Es ist zwar grundsätzlich nicht mit einer Vielzahl von Strafverfahren im Zusammenhang mit dem Verkauf von Bankkundendaten zu rechnen, jedoch dürften solche in der Regel aufwändig sein.

Zwar anerkennen wir mit Blick auf die Vorkommnisse in den letzten Jahren („Daten-CD's“) grundsätzlich, dass eine Strafbarkeitslücke zu schliessen ist bei Personen, die selbst der Pflicht zur Wahrung des Bankgeheimnisses nicht unterstehen und Bankkundendaten verkaufen. Wir möchten jedoch darauf hinweisen, dass uns im Hinblick auf die absehbare Einführung des au-

tomatischen Informationsaustausches der Nutzen der Gesetzesänderung für die Zukunft fraglich erscheint. Wir halten es zudem für wichtig, die Strafraumen der geänderten Bestimmungen mit denjenigen im Strafgesetzbuch und im Nebenstrafrecht zu harmonisieren (wir verweisen dazu auf die entsprechende Vorlage des Bundesrates zur Harmonisierung der Strafraumen, welche im Parlament noch nicht behandelt worden ist). Verglichen mit Tatbeständen im Vermögensstrafrecht mit ähnlichem Zweck (z.B. Hehlerei, Art. 160 StGB) erscheinen die angedrohten Strafen aber nicht zum Vornherein als unangemessen.

Im Zusammenhang mit der geplanten Zuständigkeit der Kantone für die Strafverfolgung weisen wir darauf hin, dass Art. 150 KAG wohl ebenfalls revidiert werden müsste, denn die aktuelle Fassung dieser Bestimmung verweist nur auf Art. 148 Abs. 1 Bst. k desselben Erlasses. Art. 150 KAG müsste unseres Erachtens mit einem zusätzlichen Hinweis auf Art. 148 Abs. 1 Bst. l und Art. 148 Abs. 1^{bis} KAG ergänzt werden.

Aus den angeführten Gründen empfehlen wir, die Vorlage zumindest bis zur Behandlung der Gesetzesrevision betreffend Harmonisierung der Strafraumen zurückzustellen und gemeinsam mit dieser zu behandeln.

Gerne hoffen wir auf eine Berücksichtigung unserer Anliegen im weiteren Gesetzgebungsverfahren.

Mit freundlichen Grüssen

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.
Peter Gomm
Landammann

sig.
Andreas Eng
Staatsschreiber